

Newsline März 2017

der Bundessparte Bank und Versicherung¹

INHALT

- [TOPTHEMEN](#)
- [BANKENAUF SICHT](#)
- [KAPITALMARKT](#)
- [STEUERN](#)
- [ZAHLUNGSVERKEHR](#)
- [SONSTIGE THEMEN](#)

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Vortrag von Danièle NOUY
Leiterin der europäischen Bankenaufsicht in der EZB

am Dienstag, dem 2. Mai 2017,
8.30 – 10.00 Uhr,
in der WKÖ (Wiedner Hauptstr. 63, 1040 Wien),
Saal 6.

Um verbindliche Anmeldung via Mail (bsbv@wko.at) bis 25.4.2017 wird ersucht.

¹ Änderungen/Neuerungen im Vergleich zur Newsline vom Februar 2017 sind kursiv und blau unterlegt.

- **TOPTHEMEN**

ARBEITSPROGRAMM DER BUNDESREGIERUNG

Das neue Arbeitsprogramm der Bundesregierung für 2017/2018 kann in einem Umfeld sich verbessernder Konjunkturaussichten sicher positive Impulse für den Wirtschaftsstandort geben. Das Arbeitsprogramm geht auch insofern in die richtige Richtung als es positive Ansätze wie z. B. die Erhöhung der Forschungsprämie, das Wohnpaket, den Relaunch der Privatstiftung und vor allem auch die Abschaffung des Kumulationsprinzips im Verwaltungsstrafrecht sowie die Eindämmung der Regulierungsflut enthält. Erfreulich ist auch, dass keine neuen Belastungen vorgesehen sind.

Sehr kritisch wird allerdings die geplante Novellierung der Privatinsolvenz beurteilt.

Geplante Änderungen bei der Privatinsolvenz

Nach geltendem Recht bestehen im Zusammenhang mit einer Privatinsolvenz mehrere Möglichkeiten. Zum einen kann ein Schuldner mit der Mehrheit der Gläubiger einen Zahlungsplan vereinbaren. Kommt ein Zahlungsplan nicht zustande wird ein Abschöpfungsverfahren eingeleitet. Dieses dauert zumindest 7 Jahre und sieht eine Mindestquote von 10% der offenen Verbindlichkeiten vor. Können diese 10% innerhalb der vorgesehenen Frist beglichen werden, gilt der Schuldner als entschuldet. Das Gericht kann aus Billigkeitsgründen die Restschuldbefreiung auch dann aussprechen, wenn nach 7 Jahren die Mindestquote nicht erreicht wurde. Eine weitere Möglichkeit des Gerichts ist es, die Frist zu verlängern.

Gemäß dem Regierungsprogramm soll die Frist im Abschöpfungsverfahren auf 3 Jahre reduziert und die Mindestquote von 10% abgeschafft werden.

Mit der vorgesehenen Regelung gehen Anreize für eine Rückzahlung von Schulden verloren. Das Vorhaben wird auch deshalb kritisch gesehen, weil sich daraus negative Folgen für die Kreditvergabe von Banken ergeben könnten. Wenn - wie im Arbeitsprogramm angegeben - nur 33 % der gescheiterten Unternehmer die derzeitige Mindestquote von 10 % bei einer Laufzeit des Abschöpfungsverfahrens von 7 Jahren schaffen, besteht die Gefahr, dass die Quoten bei einer nur dreijährigen Laufzeit entsprechend (noch) niedriger sein werden. Die Kreditinstitute werden wohl mehr Sicherheiten verlangen müssen, was zu einem Rückgang von Investitionen (und privatem Konsum) führen kann oder die erhöhten Ausfallsrisiken schlagen sich in der Kalkulation nieder, womit alle Bankkunden für potenzielle Ausfälle indirekt aufkommen müssten.

Darüber hinaus macht es generell wenig Sinn, zum jetzigen Zeitpunkt Regelungen kurzfristig umzusetzen, wenn ohnehin auf EU-Ebene ein Richtlinienvorschlag über präventive Restrukturierungsrahmen, zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren veröffentlicht worden ist.

Mitte März startete die Begutachtung zur Privatinsolvenz-Reform. Es ist geplant, dass die neue Rechtslage bereits mit Juli 2017 in Kraft tritt. Die Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens auf drei Jahre sowie der Entfall einer Mindestquote im Abschöpfungsverfahren sind die im Regierungsprogramm vorgegebenen Determinanten. Die Bundessparte ist auf mehreren Ebenen darum bemüht, eine überschießende Umsetzung der Vorgaben zu sichern bzw. noch Verbesserungen zu erreichen. Insbesondere wird dabei das Erfordernis gerechtfertigter Einschränkungen hinsichtlich der neuen Schuldner-Erleichterungen sowie sinnvoller Übergangsfristen betont.

Restrukturierung von Unternehmen

Das neue Regierungsprogramm enthält eine nationale und, aufgrund des auf europäischer Ebene noch in einem frühen Stadium befindlichen Vorschlags, kurzfristig umzusetzende Initiative zur Reform der rechtlichen Rahmenbedingungen für die außergerichtliche Restrukturierung von Unternehmen.

Angesichts der thematischen Parallelität zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission für einen präventiven Restrukturierungsrahmen wird diese Initiative zum jetzigen Zeitpunkt als verfrüht

angesehen, da möglicherweise kurzfristig implementierte Regelungen nach kurzer Zeit aufgrund europäischer Vorgaben wieder geändert werden müssten. Im Rahmen der finalen Ausgestaltung muss zudem Bedacht darauf genommen werden, keine Verschlechterungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage zu verursachen. Von Seiten der Praxis (Insolvenzverwalter) wird bis Ende März ein erster konkreter Vorschlag ausgearbeitet. Das Regierungsprogramm sieht vor, dass die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen Anfang Oktober 2017 in Kraft treten.

Frauenquote von 30% in Großunternehmen

Die verpflichtende Frauenquote von 30% ab 2018 in den Aufsichtsräten aller börsennotierten Unternehmen und Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern wird kritisch gesehen. Entscheidendes Kriterium für die Bestellung von Mandatsträgern sollte deren Qualifikation sein. Vor allem bei Banken und Versicherungen ist man bei der Bestellung von Aufsichtsräten auch von der Aufsicht abhängig, die die vorgeschlagenen Personen als geeignet (fit & proper) beurteilen muss. Hier werden ohnedies die Anforderungen immer mehr verschärft, nicht nur in Bezug auf eine verständlicherweise fachliche Eignung, sondern auch in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsräte vom Unternehmen und Mehrheitseigentümern. All diese Maßnahmen schränken den Kreis möglicher Aufsichtsräte ein. So verständlich das Anliegen aus gesellschaftspolitischer Sicht sein mag, ist es doch ein problematischer Eingriff in Eigentumsrechte und damit Gesellschaftspolitik auf dem Rücken der Unternehmen.

Wohnpaket

Dass der geförderte Wohnbau (sozialer Wohnbau) forciert werden soll ist positiv. Insbesondere die Versicherungswirtschaft begrüßt eine Flexibilisierung der Veranlagungsmöglichkeiten bei der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge (wie z.B. in "leistbares Wohnen", "Flexibilisierung der Aktienquote", o.ä.).

Zu den drohenden negativen Auswirkungen von Basel IV im Bereich Wohnbau muss darauf gedrängt werden, bei der Umsetzung auf europäischer Ebene auf die Problemstellung (mehr als eine Verdoppelung der Eigenkapitalvorgaben) aufmerksam zu machen. Ansonsten könnte es auch bei der Finanzierung des sozialen Wohnbaus in Österreich zu Problemen kommen.

BANKOMAT-ENTGELTE

Bundesminister Schelling trat von vornherein gegen ein gesetzliches Verbot auf und hatte frühzeitig einen auf Transparenz und Kennzeichnung basierenden Gesetzesentwurf vorgelegt. Nunmehr liegt der unabhängige Untersuchungsbericht der BWB vor:

- Laut BWB wäre ein Entgelt-Verbot nicht im Interesse der Kunden, unter anderem da es zu einer Ausdünnung des in Österreich besonders dichten Bankomatnetzes und damit unweigerlich zu einer Einschränkung der Behebungsmöglichkeiten führen müsste.
- Ein Verbot wäre zudem verfassungsrechtlich kritisch.
- Die BWB stellt auch fest, dass durch ein Verbot attraktive Konto-Pakete für Kunden beschränkt würden.

Die Bundessparte war seit Beginn der Diskussion um Bankomat-Entgelte um eine sachliche Diskussion der Thematik bemüht. Im diesem Sinne wird und wurde betont, dass

- es in Österreich im internationalen Vergleich generell ein besonders günstiges Preis-Leistungsverhältnis im Zahlungsverkehr gibt,
 - Österreich über eines der dichtesten Bankomatnetze verfügt sowie
 - diese Dienstleistung entsprechenden Aufwand für Infrastruktur/Wartung/Sicherheit generiert.
-

AUFSICHTSREFORM

Von der Bundesregierung wurde eine Expertengruppe eingesetzt, die mögliche Reformvorschläge im Bereich der Bankenaufsicht evaluiert hat.

Darüber hinaus wird eine Reform des Verwaltungsstrafrechts im Bereich der Finanzmarktaufsicht als Teil einer möglichen Aufsichtsreform diskutiert, z.B. betreffend Ermessensspielraum der FMA bei Verfolgung von weniger kritischen Verwaltungsübertretungen.

In diesem Zusammenhang laufen auch Arbeiten im Rahmen der Bundessparte, um hier Vorschläge für eine Reform zu formulieren. Das derzeit bestehende Verwaltungsstrafrecht ist angesichts der exorbitant hohen Strafdrohungen für juristische und natürliche Personen nicht angemessen, insbesondere betreffend Kumulationsprinzip, Doppelbestrafung und Verschuldensvermutung.

BASEL IV

Der Basler Ausschuss konnte sich entgegen dem ursprünglichen Zeitplan nach wie vor nicht auf eine finale Version des Basel IV-Packages einigen, da insbesondere beim Thema „Floors für IRB-Banken“ erhebliche Differenzen zwischen europäischen und US-amerikanischen Ausschussmitgliedern bestehen. Erhebliche Meinungsunterschiede bestehen zwischen der EU und den USA auch im Bereich der Immobilienfinanzierung und bei den restriktiveren Anforderungen an Interne Modelle, insbesondere im Hinblick auf die Forderung der USA für IRB-Banken einen restriktiven Output-Floor festzulegen, sodass basierend auf den Modellen nicht unter einen gewissen im Standardansatz kalkulierten Eigenmittelbedarf gegangen werden darf. *Der Basler Ausschuss hat erwartungsgemäß auch bei seiner Sitzung Anfang März keine finale Einigung erzielt. Insbesondere ist auch die Frage offen, ob im Falle einer Nichteinigung zum IRB die übrigen Teile (Kreditrisiko-Standardansatz, OpRisk) beschlossen werden.*

Sollte eine Einigung im Basler Ausschuss gelingen, müssen die Vorgaben in EU-Recht übernommen werden, wobei hier auf die europäischen Notwendigkeiten (Stichwort KMU-Finanzierung, Beteiligungen und Wohnbau) zu achten sein wird.

Kredite an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Vorschläge des Basler Ausschusses sehen ein Granularitäts-Kriterium als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Risikogewichts von 75 % vor (kein einzelnes Exposure darf mehr als 0,2 % des Gesamtportfolios an Retail-Forderungen ausmachen). Es gibt zwar Überlegungen, ein mitgliedstaatliches Wahlrecht vorzusehen, wonach auch auf andere Art eine ausreichende Diversifikation des Retail-Portfolios sichergestellt werden kann, fixiert ist diese jedoch noch nicht. Negative Auswirkungen ergeben sich für die KMU-Finanzierung auch aus den Anforderungen und der Gewichtung von Immobiliensicherheiten.

Beteiligungen

Hier ist geplant, die Unterlegungspflicht für Beteiligungen von 100% auf 250% anzuheben, womit sich für Banken Beteiligungen drastisch verteuern. Dies könnte zur Folge haben, dass Beteiligungen zB an Industrieunternehmen wirtschaftlich nicht mehr darstellbar sind, mit entsprechend nachteiligen Folgen für Standort und Wachstum. Daher braucht es zumindest für bestehende Beteiligungen eine Ausnahmeregelung. Nach derzeitigem Stand zeichnen sich ein späteres Inkrafttreten und längere Übergangsfristen ab, an dem 250% Risikogewicht wird jedoch auf Baseler Ebene festgehalten. Die Bundessparte ist auch hier um eine Standort-verträgliche Umsetzung im Rahmen der nachfolgenden Implementierung in EU-Recht bemüht.

Immobilienkredite

Für private und gewerbliche Immobilienfinanzierungen sind ebenfalls Änderungen mit der Loan-to-value-Ratio als Hauptrisikotreiber vorgesehen. Höhere Risikogewichte für Immobilien-Exposures werden dann verlangt, wenn die Rückzahlung des Engagements vom Cash-Flow – der aus der die Ausleihung besichernden Liegenschaft generiert wird – abhängig ist. Vor allem bei gewerblichen Immobilien wird die Bedienung des Kredites von dem aus dem Objekt generierten Cash-Flow

abhängen (z.B. Hotel, Fabrikanlage etc.). Dies würde zu erheblichen Verteuerungen, insb. für KMU-Kredite, führen, die aus dem Cashflow der Betriebsanlage den Kredit tilgen müssen.

POSITION der Bundessparte

- Im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht muss darauf geachtet werden, dass Kredite an Unternehmen, insb. KMU, nicht erschwert werden (auch nicht indirekt durch die Granularitätserfordernisse und Anhebung der Risikogewichte für Immobilienfinanzierungen).
- Die geplante Erhöhung der Unterlegungserfordernisse im Immobilienbereich ist überzogen, zumal gerade diese Finanzierungen im Großwohnbau stabil und risikoarm sind.
- Auch die vorgesehenen Risikogewichte für Beteiligungen entsprechen nicht den Gegebenheiten des österreichischen Marktes und sind nicht zuletzt wegen gravierender Auswirkungen u.a. auf österreichische Kernaktionärsstrukturen nicht akzeptabel.
- Erfreulich ist, dass auch BM Schelling, MEP Karas und Gouverneur Nowotny sich auf europäischer Ebene nachdrücklich für diese wichtigen Anliegen engagieren.

BASEL III / CRR / CRD IV

CRR / CRD IV - Änderungen

Die Kommission hat Ende November das sogen. CRR-Review-Package veröffentlicht, das Änderungen der CRR, CRD IV und der BRRD beinhaltet.

Die Vorschläge betreffen (teilweise bedingt durch umzusetzende Basler Dokumente) Änderungen bei den **Eigenkapitalvorschriften** (verbindliche Leverage Ratio, NSFR, Marktrisiko, Großkredite, Pillar-2 Add-ons, Liquidity and Capital Waivers), im **Abwicklungsbereich** (TLAC, MREL, neue Asset-Klasse für bail-in fähige vorrangige Bankanleihen) und bei der **Proportionalität**. Vor allem die nicht ausreichenden Vorschläge zur Proportionalität werden kritisch gesehen. *Erfreulich ist hier, dass auch das BMF und die Aufsicht Forderungen und Vorschläge zu mehr gelebter Proportionalität in die Verhandlungen auf EU-Ebene eingebracht haben, die sich weitgehend mit den Vorschlägen der Kreditwirtschaft decken.*

Im Detail werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- verbindliche **Leverage Ratio** von 3% ab voraussichtlich 2020, wobei Exportfinanzierungen ausgenommen werden sollen; ursprünglich war mit einem In-Kraft-Treten ab 1.1.2018 gerechnet worden. Nunmehr - nachdem in dem CRR-Entwurf unter Art. 3 (2) vorgesehen ist, dass ein In-Kraft-Treten zwei Jahre nach Beschlussfassung erfolgt - ist eher davon auszugehen, dass die Regelungen frühestens 2020 verbindlich in Kraft treten.
- verbindliche **Net Stable Funding Ratio**, ebenfalls voraussichtlich ab 2020: Die NSFR ist die Kennzahl, die der Optimierung der strukturellen Liquidität von Kreditinstituten mit dem Zeithorizont von einem Jahr dient. Banken müssen ihre langfristigen Aktivitäten mit einer stabilen Finanzierungsquelle refinanzieren, um die NSFR-Anforderungen zu erfüllen.
- Übernahme des neuen Basler **Marktrisikostandards** in die CRR (risikosensiblere Kapitalanforderungen für Marktrisiko, Gegenparteausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien); hier soll es auch Vergünstigungen für Banken mit kleinerem Handelsbuch geben, die von den Vorgaben des Basler Ausschusses abweichen. (Dieses Ziel scheint durch den Vorschlag nicht erreicht.)
- Übernahme der neuen Basler Standards zu **Großkrediten**: Als eligible capital gilt nur mehr Tier 1 Kapital (derzeit gilt Tier 1 + Tier 2 bis max. 33 % des Tier 1). Folglich sind zukünftig mehr Großkredite zu genehmigen bzw. zu melden. Unverändert bleiben die beiden Schwellenwerte 10 % Eigenmittel (ab denen ein Großkredit vorliegt) und 25 % Eigenmittel als absolute Grenze (15 % soll hier für Exposure zwischen global systemrelevanten Banken gelten).
- **TLAC/MREL**: Neue Standards zu TLAC (Total Loss Absorbing Capacity) in der BRRD für global-signifikante Institute (13 Bankengruppen in der EU) sowie Änderungen bei MREL
- Schaffung einer neuen **nachrangigen Gläubigerkategorie bei Bail-In** angelehnt an das sogen. Französische Modell, entsprechend den Bemühungen der Bundessparte.

- **Erleichterungen im Meldewesen und bei den Offenlegungspflichten** für Banken mit Bilanzsumme unter 1,5 Mrd. EUR. Dieser Ansatz entspricht nicht den Anforderungen für ein glaubhaftes Anwenden des Proportionalitätsprinzips.
- Festschreiben des Proportionalitätsprinzips bei den **Vergütungsbestimmungen** der CRD IV
- Fortschreiben des sogen. **KMU-Kompromisses**: Die bisherige Begünstigung KMU-Kredite bis 1,5 Mio. Euro mit einem RWA von 75 % zu unterlegen (multipliziert mit dem SME-Faktor von 0,7619, d.h. de facto RWA von ca. 57 %), wird beibehalten. Das über 1,5 Mio. EUR hinausgehende Exposure soll zudem mit einem um 15 % niedrigeren Risikogewicht (85 %) unterlegt werden.
- **Erleichterung für Infrastrukturprojekte**: Vorschlag, die Kapitalanforderungen für qualifizierte Infrastrukturprojekte um ein Viertel abzusenken, sowohl beim Standardansatz als auch beim internen Ansatz für das Kreditrisiko.
- Weiters wird bei **IFRS 9** (anzuwenden ab 1.1.2018) eine 5-jährige Phasing-In-Periode vorgeschlagen.

Ein In-Kraft-Treten der neuen Regelungen vor 2020 ist wenig wahrscheinlich, wobei - nach einer Einigung im Trilog - auch vereinzelte Regularien vorgezogen werden könnten, sodass diese - entgegen der vorgeschlagenen zweijährigen Übergangsfrist in Art. 3 (2) CRR - bereits früher in Kraft treten könnten.

Die Bundessparte hat eine umfangreiche Stellungnahme zum gesamten CRR/CRD/BRRD-Review-Package, insbesondere auch zum Thema Proportionalität, an das BMF und die Aufsicht abgegeben. Mit beiden Institutionen finden konstruktive Gespräche statt, um die österreichischen Interessen in den Ratsarbeitsgruppen möglichst abgestimmt zu vertreten.

NEUE EBA FIT & PROPER GUIDELINES

EBA hat Ende Oktober einen Entwurf für neue Fit & Proper Guidelines für Vorstände, Aufsichtsräte und sogen. Inhaber von Schlüsselfunktionen veröffentlicht.

In der Kreditwirtschaft besteht massive Besorgnis, dass insbesondere die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichtsräten derart restriktiv werden, dass es zukünftig schwierig werden wird, erfahrene und geeignete Aufsichtsräte in ausreichender Zahl zu finden. Dies würde letztlich den Bestrebungen hinsichtlich einer Good Governance zu wider laufen. Laut EBA-Entwurf soll in Zukunft eine ausreichende Anzahl an Aufsichtsräten unabhängig sein, wobei die Definition der Unabhängigkeit sehr restriktiv ist, zB wären Anteilseigner nicht unabhängig. Dem Vernehmen nach wird das Erfordernis der Anzahl der „unabhängigen“ Mitglieder nicht über einem Drittel der Gesamtanzahl liegen, wobei von österreichischer Seite auch auf das Sonderthema Betriebsräte im Aufsichtsrat hingewiesen wird. Die Bundessparte hat hier im Rahmen eines EBA-Hearings und im direkten Kontakt mit der EBA-Spitze bereits darauf hingewiesen, dass es auch weiterhin möglich sein muss, dass der Mehrheitseigentümer im Aufsichtsrat und in den Ausschüssen des Aufsichtsrates auch gegen den Willen der Arbeitnehmervertreter und unabhängigen Aufsichtsräte Entscheidungen treffen kann.

Weitere Verschärfungen betreffen die Regelungen zur Mandatsbeschränkung (sogen. Gruppenprivileg). Künftig sollen hier Tätigkeiten in verbundenen Unternehmen oder bei einer qualifizierten Beteiligung als weiteres Mandat zählen. Weiters ist eine Ex-Ante-Genehmigung von Vorstands- und Aufsichtsratsbesetzungen geplant, innerhalb einer Frist von 3 bis 4 Monaten. Vor allem hier wird auch vor übertriebener Bürokratie gewarnt.

Bei der Definition der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und wie viele solcher unabhängigen Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten sein müssen, insbesondere in Mitgliedstaaten, wo Arbeitnehmervertreter einen Teil des Aufsichtsrates besetzen, sind möglicherweise noch Verbesserungen erreichbar. Von einer Umstellung auf ein Ex-Ante-Assessment von Vorständen und Aufsichtsräten ist zukünftig auszugehen. Auch die Verschärfungen bei den Regelungen zu Mandatsbeschränkungen werden wohl eingeführt, vor allem auch, weil es hier bereits eine EBA Q&A Auslegung gibt, die mit der Kommission abgestimmt ist. Bei der anschließenden Anpassung des FMA-Fit & Proper Rundschreibens wird auf eine praxisgerechte Umsetzung zu achten sein.

Obwohl die finalen Texte der EBA und auch der EZB noch nicht veröffentlicht sind, hat die EZB bereits für die signifikanten Institute einen umfangreichen Fit & Proper - Erhebungsfragebogen ausgesendet, der demnächst zur Anwendung gelangen soll. Der Fragebogen wurde mit der FMA im Rahmen eines Termins diskutiert und hat diese noch einige praxisgerechtere Formulierungen aufgrund der Stellungnahme der Kreditwirtschaft vorgenommen. Trotzdem bleibt zu kritisieren, dass die EZB hier umfangreiche, teilweise widersprüchliche Erhebungen zu Interessenkonflikten durchführen will, obwohl gerade dieser Bereich im Rahmen der Konsultationen bei der EBA und der EZB besonders kontroversiell diskutiert wurde. Auch werden laufende Verwaltungsstrafverfahren, insbesondere erstinstanzliche Verfahren, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind, abgefragt. Dies widerspricht der Unschuldsvermutung.

Mit einer Veröffentlichung der finalen EBA Guidelines ist Mitte 2017 zu rechnen.

4. EU-GELDWÄSCHE-RICHTLINIE

In der Bundessparte besteht eine Arbeitsstruktur zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL, um gemeinsame Lösungen und Positionen zu erarbeiten. Gespräche mit BMF und FMA finden regelmäßig statt, insbesondere im Hinblick auf die FMA-Durchführungsverordnungen und die notwendigen Anpassungen in den FMA-Rundschreiben.

Nach dem Inkrafttreten des FM-GwG mit 1.1.2017 wurden auch bereits einige Durchführungsverordnungen auf Basis des FM-GwG erlassen, u.a. die Verordnung betreffend Sparvereine, Schulsparen, Anderkonten und Online-Identifizierung.

Erfreulicherweise konnte noch im Rahmen der Beschlussfassung im Parlament erreicht werden, dass bei den PEPs auf Landesebene die Landtagsabgeordneten nicht im Gesetzestext erwähnt werden. Auch fällt die gesamte Gemeindeebene nicht unter die PEP-Definition. *Die Umsetzung der PEP-Regelung, wonach auch alle Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte von direkten und indirekten Landesunternehmen (und deren Kinder und Eltern) als PEPs zu führen sind, bereitet in der Praxis erhebliche Probleme und Aufwände. Die österreichische Richtlinienumsetzung ist hier deutlich strenger als beispielsweise die Umsetzung in Deutschland, wo nur Personen der Bundesebene von der PEP-Regulierung betroffen sind. Wenn man alle Landesunternehmen, wie im FM-GwG vorgesehen, einem PEP-Monitoring unterwirft, müsste man ca. 500 Unternehmen regelmäßig überprüfen. Alle Vorstände, Geschäftsführer und Aufsichtsräte sowie deren Familienmitglieder wären somit als PEPs zu klassifizieren, damit würde die Anzahl der PEPs alleine in den Landesunternehmen mehrere tausend Personen ausmachen. Darüber hinaus trifft diese Pflicht auch gewisse Gewerbetreibende und alle Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder. Aus diesem Grund befindet sich die Bundessparte in Gesprächen mit dem BMF, um hier im Zuge der Novellierung des FM-GwG durch das WiEReG eine praxisgerechtere Lösung zu erreichen.*

Zum FM-GwG ist es – unter anderem aufgrund intensiver Bemühungen der Bundessparte – weiters noch gelungen, in § 6 Abs. 4 FM-GwG die Möglichkeit der Online-Identifikation (sogen. Videoidentifizierung von Kunden durch ein videogestütztes elektronisches Verfahren) im Rahmen der normalen Sorgfaltspflichten vorzusehen.

Weiters konnten noch Klarstellungen / Verbesserungen erreicht werden, insbesondere der Normenkonflikt zwischen der Rechtsanwaltsordnung (§ 9a RAO) und dem FM-GwG im Hinblick auf die Offenlegung der Treugeber bei Anderkonten konnte gelöst werden. Auch beträgt die Frist zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen durch das Bundeskriminalamt weiterhin einen Tag.

Das vorgesehene Register wirtschaftlicher Eigentümer wird in einem eigenen Gesetz umgesetzt (Gesetz über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer-WiEReG), das erst im Oktober 2017 in Kraft treten soll. Das Register wird voraussichtlich ab Anfang 2018 abfragebereit sein. Aufgrund des im Juli veröffentlichten Entwurfes der EU-Kommission zu Änderungen der 4. Geldwäsche-Richtlinie hat sich der Gesetzwerdungsprozess des WiEReG verzögert. *Der Entwurf des WiEReG sollte demnächst in Begutachtung gehen.*

Das Register über wirtschaftliche Eigentümer wird beim Unternehmensregister der Statistik Austria angesiedelt. Welche öffentliche Stelle (BMF, FMA) die Aufsicht über das Register übernehmen wird, steht noch nicht fest. Das Register soll nicht öffentlich sein; zugreifen können staatliche Behörden, verpflichtete Unternehmen und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen. Es zeichnet sich ab, dass für Abfragen im Register Gebühren anfallen werden. Auf EU-Ratsebene hat man sich vor kurzem darauf geeinigt, dass zukünftig auch Steuerbehörden Zugriff auf die sogen. Wirtschaftliche-Eigentümer-Register haben sollen.

Die Bundessparte befindet sich in konstruktiven Gesprächen mit dem BMF hinsichtlich der genauen Ausgestaltung des Registers, insbesondere welche Features für die Banken, Pensionskassen und Versicherungsunternehmen notwendig sind.

Auch wurden konstruktive Gespräche mit der FMA zu den zu erlassenden Verordnungen gemäß FM-GwG geführt und eine frühzeitige Einbindung der Kreditwirtschaft bei den Anpassungsnotwendigkeiten bei den bestehenden FMA-Geldwäsche-Rundschreiben urgiert. Die FMA hat bereits mit den Arbeiten an drei Rundschreiben zu Sorgfaltspflichten inkl. PEPs, Risikoanalyse und zu Organisationsfragen im Zusammenhang mit dem Geldwäsche-Beauftragten begonnen. Diese sollten im April/Mai in Begutachtung gehen und bis Mitte 2017 fertig sein. Weitere Rundschreiben könnten folgen, insb. die Überarbeitung des Auftraggeberdaten-Rundschreibens in Folge der Geldtransfer-Verordnung, *wozu noch EBA-Guidelines abgewartet werden sollen sowie möglicherweise ein Rundschreiben zu der Problematik der wirtschaftlichen Eigentümer-Erhebungen bei Konsortialfinanzierungen.*

Seit kurzem wurde vom BMJ ein Begutachtungsentwurf für die Novellierung des § 165 StGB (Geldwäsche) versandt, der an die Vorgaben der 4. Geldwäsche-Richtlinie angepasst werden soll und eine Ausdehnung des Vortatenkatalogs auf Steuervergehen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, vorgesehen ist.

Aktionsplan der EU-Kommission zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung - Änderung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Die Kommission hat im Rahmen des Aktionsplans gegen Terrorismusfinanzierung Änderungsvorschläge für die 4. Geldwäsche-Richtlinie mit folgenden Maßnahmen präsentiert:

- **Virtuelle Währungen:** Um den Missbrauch virtueller Währungen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, schlägt die Kommission vor, Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen in den Geltungsbereich der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche einzubeziehen.
- **Anonyme Pre-Paid-Karten:** Es wird die Einschränkung anonymer Zahlungen mittels Guthabekarten durch eine Senkung der Schwellenbeträge (für die keine Identitätsangabe erforderlich ist) von 250 auf 150 EUR sowie strengere Anforderungen an die Überprüfung der Kunden vorgeschlagen.
- Weiters sollen zentrale **Kontenregister** in allen EU-Mitgliedstaaten eingerichtet werden.
- **Harmonisierung des EU-Ansatzes betreffend Hochrisiko-Drittstaaten**
- **Verknüpfung der Register über wirtschaftliche Eigentümer:** Der Vorschlag sieht die direkte Verknüpfung der Register vor, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Ende Februar hat auch das EU-Parlament seine Verhandlungsposition für die nunmehr folgenden Trilogverhandlungen beschlossen. Das EU-Parlament spricht sich im Gegensatz zum Rat für eine grundsätzliche Veröffentlichung der Daten im Wirtschaftlichen Eigentümerregister aus, jedoch wird betont, dass dies in Abstimmung mit dem Datenschutzrecht zu erfolgen hat. Auch werden gewisse Ausnahmen angeregt, für den Fall, dass die Veröffentlichung der BO-Informationen den Eigentümer einem gewissen Risiko aussetzen würde. Weiters plädiert das EU-Parlament dafür, dass man schon ab 10% Anteil an einem Unternehmen als wirtschaftlicher Eigentümer erfasst werden muss. Schließlich wird die Schaffung einer European Financial Intelligence Cell gefordert, die eine Koordinierungsplattform für die nationalen Financial Intelligence Units (FIUs) darstellen soll.

FMA/OENB FX-POLICY-PACKAGE

Die Aufsicht plant Änderungen der FMA-Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-FXTT-MS).

Der Konsultationsentwurf enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Anpassung der Definition eines Fremdwährungskredits an die Bestimmungen des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG)
- Neues Kapitel zum Thema Risikovorsorge (Rz 27ff): Hierbei ist auch eine zukunftsorientierte Betrachtungsweise heranzuziehen. Zu diesem Zweck sind Parameter zu definieren, u.a. die zu erwartende Deckungslücke auf Portfolioebene, verwertbare Sicherheiten etc. *Es werden jedoch keine über Art. 178 CRR hinausgehenden Anforderungen von der FMA definiert.*
- Erweiterung der Informationsverpflichtungen (Rz 41ff): Ab einer Restlaufzeit von 7 Jahren sind zumindest jährlich Informationsschreiben an die Verbraucher zu übermitteln, die insbesondere eine Einladung zu einem persönlichen Gespräch enthalten müssen. Im Rahmen des durchzuführenden Kundengesprächs ist ein Gesprächsprotokoll zu unterfertigen.
- Neuer Abschnitt zum Thema Markttransparenz (Rz 48ff): Ab Überschreiten gewisser Parameter ist eine umfassendere Offenlegung in Säule III hinsichtlich des FX-Risikoprofils vorgesehen (FX-Volumen an nicht-abgesicherte Kreditnehmer stellt mind. 10 % des Gesamtkreditbestandes dar; das absolute FX-Volumen beträgt mind. EUR 50 Mio.; die erwartete Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten auf aggregierter Ebene beträgt mind. 20 %).

Die überarbeiteten FXTT-MS sollen ab Mitte 2017 zur Anwendung gelangen.

Vor kurzem hat es einen konstruktiven Termin mit der FMA geben, in dem einige Bedenken der Kreditwirtschaft durch die FMA ausgeräumt wurden. Auch ist von der FMA zugesagt, die Grenzgängerthematik und die genauen Formulierungen in den Mindeststandards nochmals zu überprüfen. Der überarbeitete Entwurf wird seitens der FMA vor Finalisierung nochmals der Kreditwirtschaft zur Verfügung gestellt.

POSITION der Bundessparte

Die Übernahme der HIKrG-Fremdwährungskreditdefinition ist überschießend, weil dadurch sämtliche Kredite an Kunden, die nicht in Euro verdienen (Grenzgänger, Mitarbeiter internationaler Institutionen), Fremdwährungskredite werden.

• BANKENAUF SICHT

EINHEITLICHER AUF SICHTSMECHANISMUS (SSM)

Wahlrechte/Ermessenstatbestände in CRR/CRD IV

Die Überprüfung der sogenannten Behördenwahlrechte durch die EZB (v.a. im Bereich Eigenmittel, Liquidität, Großveranlagungen) startete bereits 2015 und betrifft Behörden- und Mitgliedstaatenwahlrechte und alle Bereiche, in denen die nationale Aufsicht bzw. der Mitgliedstaat über diskretionären Spielraum verfügen (z.B. Bewilligungstatbestände).

Für die Nutzung allgemein anwendbarer Wahlrechte für die nationale Aufsicht über weniger bedeutende Institute werden durch Leitlinien sieben Wahlrechte harmonisiert. Was die von den nationalen Aufsichtsbehörden vorgenommene Beurteilung der einzelfallabhängigen Nutzung von Wahlrechten betrifft, die weniger bedeutende Institute beantragen können, plant die EZB, eine „nicht rechtsverbindliche“ Empfehlung an die nationalen Behörden herauszugeben. Diese wird Kriterien für die Beurteilung der Anträge enthalten. Die Leitlinien für nicht-signifikante Institute sollen ab 1.1.2018 durch die nationalen Aufsichtsbehörden angewendet werden.

AnaCredit

Zur Verordnung über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (sogen. Analytical Credit Datasets - AnaCredit) arbeitet die EZB derzeit an einem Handbuch für die Institute, wobei der erste Teil dieses Manuals bereits veröffentlicht ist. Zur Umsetzung gibt es Arbeitsgruppen mit der OeNB. Erfreulicherweise hat sich die OeNB - nach Bemühungen der Bundessparte - dazu bereit erklärt, das Wahlrecht für kleine Banken in Anspruch zu nehmen, sodass ca. 230 kleine Institute nicht unter den Anwendungsbereich von AnaCredit fallen werden, jedoch weiterhin gewisse Meldeattribute auf Basis der ZKR-Meldung (Zentrales Kredit-Register) melden müssen.

Die EZB hat angekündigt, dass AnaCredit nur ein erster Schritt in der grundlegenden Änderung des Meldewesens und der Datenerhebung sein wird. Ankündigt wurde bereits ein European Reporting Framework, das stärker auf die Mikrodaten als auf aggregierte Daten abstellen soll, das auf alle für die Geldpolitik relevanten Erhebungen Anwendung finden soll und laut EZB langfristig vielleicht auch auf Erhebungen für die Bankenaufsicht ausgedehnt wird. Diese Bestrebungen nach immer granulareren Daten sind äußerst kritisch zu betrachten und mit der immer wieder geforderten Proportionalität nicht in Einklang zu bringen.

Leitlinien zu NPLs

Die EZB hat im Herbst Vorschläge für Leitlinien für den Umgang mit NPLs vorgelegt. Die Entwürfe legen dar, wie Kreditinstitute notleidende Forderungen behandeln sollen. Grundsätzlich verlangt die EZB von Banken mit hohem Bestand an NPL die Etablierung einer klaren Strategie, die auf den Geschäftsplan sowie das Risikomanagement abgestimmt ist, um den NPL-Bestand zu reduzieren.

Guidance on Leveraged Transactions

Ein Draft-Guidance-Dokument der EZB sieht vor, dass direkt beaufsichtigte Banken eine klare Definition von Leveraged Transactions verwenden sollen und die diesbezügliche Strategie und der Risikoappetit klar festgehalten werden. Insofern wird auch bis zu einem gewissen Grad eine Definition durch die EZB vorgegeben. Außerdem sind Ausführungen zum Credit Approval Process und einem regelmäßigen Monitoring des Leveraged Portfolios vorgesehen. Weiters werden Meldepflichten zum Vorstand festgeschrieben.

Cybersecurity

Gravierende Bedrohungen aus dem Internet (Cyberangriffe) müssen von den direkt-beaufsichtigten Banken an die EZB gemeldet werden, damit die EZB in einer Datenbank für Cyberstörfälle die Banken vor Gefahren warnen und Muster bei den Angriffen identifizieren kann.

Novelle der EZB FINREP - Verordnung

Mitte Februar hat die EZB eine Konsultation zu Änderungen der EZB-FINREP-Verordnung (sogen. FINREP Extension VO) veröffentlicht, durch die im Wesentlichen Adaptierungen aufgrund von IFRS 9 vorgenommen werden. Weiters betreffen die Änderungen die Anwendbarkeit der Templates 17 und 40 auf gewisse Solo-Melder sowie die Meldungen von Töchtern außerhalb der Eurozone (EU-MS und Drittstaaten).

Interessenvertretung gegenüber der EZB

Die Bundessparte hat einen institutionalisierten Kontakt mit der EZB und der nationalen Aufsicht eingerichtet, um eine effiziente Interessenvertretung der österreichischen Institute sicherzustellen. So findet etwa mit den Generaldirektoren Vesala und Ibel ein regelmäßiger Informationsaustausch statt, auf Spitzenebene auch mit der SSM-Führung Lautenschläger und Nouy. Darüber hinaus gibt es für die direkt-beaufsichtigten Institute auch regelmäßig Expertenmeetings mit der EZB, insbesondere zum SREP und zum ICAAP / ILAAP. *Am 2. Mai 2017, 8:30 Uhr referiert Danièle Nouy, Leiterin der EZB-Bankenaufsicht in der WKÖ über aktuelle Entwicklungen der einheitlichen Bankenaufsicht.*

EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS/SRM ABWICKLUNGSFONDS (BRRD/SRM)

SRB Work-Programme 2017

Das Arbeitsprogramm 2017 legt die strategischen Ziele des SRB und des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus fest. Im Jahr 2017 wird der SRB den Fokus auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds legen.

Weitere Fortschritte soll es auch bei den Abwicklungsplänen für große Bankengruppen geben. Im Fokus stehen operative Lösungsstrategien für diese Bankengruppen, die Bail-in-Ausführung, die Ermittlung von Hindernissen für die Auflösung und natürlich die weitere Arbeit an den Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL). Bisher gibt es ca. 100 derartige Abwicklungspläne.

Der SRB plant 2017 auch eine Überarbeitung des Resolution Planning Manual und des Crisis Management Manual. Außerdem wird die Überwachungsfunktion des SRB über less significant institutions (LSIs) schrittweise ausgebaut.

Darüber hinaus läuft noch bis 15. Mai 2017 eine Datenerhebung des SRB zu MREL. Weiters gibt es auch eine Datenabfrage zu kritischen Funktionen.

Änderungen zu MREL im Rahmen des CRR-Review-Packages

Im Rahmen des CRR-Review-Packages hat die Europäische Kommission weitere Änderungen zu MREL vorgestellt, die größtenteils den diesbezüglichen EBA-Vorschlägen folgen.

- **Implementierung von TLAC**

Die MREL-Anforderungen werden teilweise an den Internationalen TLAC-Standard angeglichen. Künftig werden Obergrenzen für MREL festgelegt, welche Banken künftig vorhalten müssen.

Einerseits wird dafür ein MREL-Requirement eingeführt, welches jedoch nur für G-SIs gilt. Das sind in Europa 13 Banken. Der Verlustpuffer soll für diese Banken mindestens 18 % der risikogewichteten Aktiva betragen und 6,75 % der Leverage Ratio Exposure Measure.

Andererseits wird es künftig auch ein Pillar II MREL-Requirement geben, das alle anderen Banken betrifft und institutsspezifisch ist.

- **Guidance und „Internal MREL“**

Kreditinstitute können in bestimmten Fällen auch von der Abwicklungsbehörde dazu aufgefordert werden, über Pillar I MREL bzw. Pillar II MREL hinausgehende Verbindlichkeiten zu halten („Guidance“). Außerdem wird ein sogenanntes „internal MREL“ für Zweigniederlassungen eingeführt.

- **Verstoß gegen MREL-Anforderungen**

Sobald ein Kreditinstitut nicht in der Lage ist, die MREL-Anforderungen zu erfüllen, wird dafür hartes Kernkapital (CET1) herangezogen, das an sich zur Erfüllung der Puffer-Anforderungen vorgesehen ist. Dies führt somit zu einem Unterschreiten der Pufferanforderungen. Daher wird im Vorschlag eine 6-Monatsfrist vorgesehen, bevor der Verstoß tatsächlich geahndet wird.

- **Subordinierung**

Im Rahmen von MREL Pillar 1 sind berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gegenüber Verbindlichkeiten, welche nicht dem Bail-In unterliegen, zu subordinieren. Hinsichtlich MREL Pillar 2, was die österreichische Kreditwirtschaft stärker betrifft, liegt hingegen mehr Flexibilität vor. Subordinierung hat in diesen Fällen nur dann zu erfolgen, wenn die Abwicklungsbehörde dies für notwendig erachtet.

- **Drittstaaten**

Im diesbezüglichen Entwurf der Kommission von Ende November ist vorgesehen, dass künftig Kreditinstitute aus Drittstaaten mehr Kapital innerhalb der EU zu halten haben. Die neuen Regeln sollen für Kreditinstitute mit mindestens zwei Tochtergesellschaften innerhalb der EU gelten, die zusammengezählt mindestens 30 Milliarden EUR Bilanzsumme haben. Die betroffenen Institute müssen demnach eine separate EU-Holding errichten und diese mit genug Kapital ausstatten, um gegebenenfalls die Töchter geordnet abwickeln zu können.

- **Gläubigerhierarchie - Einführung einer neuen Senior Asset Class**

Die Europäische Kommission hat angesichts teilweise schon bestehender nationaler gesetzlicher Regelungen zur Gläubigerhierarchie eine europäische Lösung im Rahmen des CRR-Review-Packages präsentiert. So soll eine neue nachrangige Gläubigerkategorie bei Bail-In angelehnt an das sogenannte Französische Modell etabliert werden.

- **Bail-In-Klausel**

EU-Banken sind bisher gem. Art. 55 BRRD verpflichtet, eine Bail-In-Klausel in alle Geschäfte aufzunehmen, die fremdem Recht unterliegen. Damit entsteht aber ein Wettbewerbsnachteil für EU-Institute. Nicht-EU-Banken sind von dieser Vorschrift nämlich nicht erfasst. Im Rahmen des CRR Review-Packages werden Abwicklungsbehörden nun Instrumente zur Verfügung gestellt, um einen Verzicht auf Art. 55 BRRD zu ermöglichen.

EUROPÄISCHE EINLAGENSICHERUNG (EDIS)

Berichtsentwurf MEP De Lange

Bereits Ende 2015 hat die Kommission einen Verordnungsentwurf für eine Europäische Einlagensicherung vorgelegt, wozu vom Europäischen Parlament ein adaptierter Vorschlag vorgelegt wurde. In diesem Bericht-Entwurf wird vorgeschlagen, am Ende des Fondsaufbaus die Hälfte der Gelder in den nationalen Sicherungstöpfen zu belassen. Ein weiteres Viertel soll in nationale Kammern in Brüssel fließen und nur das letzte Viertel in einen gemeinsamen europäischen Sicherungsfonds.

Zunächst wird eine Rückversicherungsphase vorgeschlagen, ein gemeinsamer EU-Fonds soll erst dann eingerichtet werden, wenn ausreichend risikoreduzierende Maßnahmen gesetzt wurden (Risikopuffer, Harmonisierung des Insolvenzrechts, Risikoreduzierung bei Staatsanleihen u.a.).

Anliegen seitens der österreichischen Kreditwirtschaft wurden bereits entsprechend auf europäischer Ebene eingebracht.

Fortschrittsbericht

Die Präsidentschaft hat betreffend EDIS einen Fortschrittsbericht erstellt, welcher die bisherigen Diskussionen zu EDIS insbesondere zu Themen in den Ratsarbeitsgruppen wie Temporary high balances (THBs) oder Irrevocable payment commitments (IPCs) zusammenfasst, ohne jedoch den Bedenken der kritisch eingestellten Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

Aufgrund der anstehenden Wahlen in Deutschland und Frankreich wird in nächster Zeit nicht mit substanziellen Fortschritten in dieser Thematik gerechnet, insbesondere weil Deutschland den derzeitigen Vorschlägen sehr kritisch gegenübersteht. Die Gespräche auf technischer Ebene laufen jedoch unter maltesischem Vorsitz weiter.

POSITION der Bundessparte

Der Bericht-Entwurf im EP ist ein grundsätzlich begrüßenswerter Richtungswechsel in der bisherigen Diskussion, da keine Notwendigkeit für eine vollständig vergemeinschaftete Einlagensicherung zum derzeitigen Zeitpunkt besteht. Bedenklich ist, dass an die Einführung der Rückversicherung keine Bedingungen geknüpft sind und schon 2017 Einzahlungen in den europäischen Fonds erfolgen sollen.

EINLAGENSICHERUNG

Einheitliche Einlagensicherung

Die WKÖ hat eine Sicherungseinrichtung in der Form einer Haftungsgesellschaft als juristische Person einzurichten, die ab 1.1.2019 operativ tätig zu sein hat.

Zur Vorbereitung besteht eine Arbeitsstruktur, welche die entsprechenden Klärungen, wie Rechtsform, Organisation, Besetzung der Organe und Zusammenführung bestehender Systeme, wie Früherkennung und Auszahlung, durchführt.

• KAPITALMARKTRECHT

KAPITALMARKTUNION

Die Kommission hat im Jänner 2017 eine Konsultation zur Halbzeitüberprüfung der Kapitalmarktunion gestartet. Die bisherigen Aktivitäten sollen auf ihre Wirksamkeit hin bewertet werden. Dabei soll rückgemeldet werden, wie das derzeitige Programm zur Kapitalmarktunion (CMU) aktualisiert bzw. abgeschlossen werden kann und letztendlich einen starken politischen Rahmen für die Entwicklung der Kapitalmärkte schafft, der an die bis dato veröffentlichten Initiativen der Kommission anknüpft.

Die Bundessparte unterstützt das Projekt seit Beginn und bringt laufend sowie im Rahmen der Konsultation noch weitere Verbesserungsvorschläge ein.

Im Zuge der Kapitalmarktunion wurden bisher folgende Initiativen in Angriff genommen:

Neue Prospekt-Verordnung

Noch 2016 haben sich Kommission, Rat und Europäisches Parlament im Trilog auf die letzten Details zur neuen Prospekt-Verordnung geeinigt.

Durch die neuen Regeln möchte man die Anforderungen an Kapitalmarktprospekte verbessern und besser fundierte Anlageentscheidungen gewährleisten. Die neuen Prospekt-Bestimmungen sollen bis Juni 2017 im Amtsblatt veröffentlicht werden und voraussichtlich 24 Monate danach anwendbar sein.

Es ist davon auszugehen, dass wesentliche Regelungsbereiche auf Level II ausgegliedert werden, wodurch nach Finalisierung der Prospekt-Verordnung umfassende Arbeiten zur Präzisierung anlaufen werden. Der diesbezügliche Zeitplan ist noch nicht fixiert.

Die neue Prospekt-Verordnung enthält unter anderem folgende Eckpunkte:

- Prospektpflichtschwelle

Diese Schwelle ist mitgliedstaatlich zwischen 1 Mio. Euro und 8 Mio Euro (vorher 5 Mio. Euro) festzusetzen. Für Angebote unterhalb dieser Schwelle besteht jedenfalls keine Prospektspflicht.

- Ausnahmen von der Prospektspflicht

Prospektbefreiung bei einer Stückelung von 100.000 Euro je Anleger (Wholesale-Ausnahme) und auch bei einem Angebot an weniger als 150 Personen.

- Neue Prospektformate

Eingeführt wird ein EU-Wachstumsprospekt für KMUs sowie ein erleichtertes Prospektregime für Sekundäremissionen.

- Prospektinhalt

In der Prospektzusammenfassung sind auf maximal 7 A4-Seiten höchstens 15 wesentliche Risikofaktoren zu beschreiben. Für Nicht-Dividendenwerte ist ein Basisprospekt ausreichend. Für Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, kann ein einheitliches Registrierungsformular erstellt werden, welches für „frequent issuer“ Erleichterungen mit sich bringt.

Die Bundessparte begrüßt den Verordnungsvorschlag insgesamt, da dadurch auch verhältnismäßige Erleichterungen in Bezug auf den Zugang zum Kapitalmarkt ermöglicht werden.

Neue Vorschriften für Verbriefungen

Gemäß Basler Regelwerk kommen ab 2018 wesentlich höhere Kapitalanforderungen für Verbriefungen zur Anwendung. Die Kommission möchte demgegenüber im Rahmen der Umsetzung für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen (STS-Verbriefungen) privilegierte Kapitalanforderungen zur Anwendung bringen. Der Plan schlägt einen Rechtsrahmen mit niedrigeren Kapitalanforderungen für derartige Verbriefungen vor. STS-Verbriefungen sollen dafür sorgen, dass

Kapazitäten in den Bilanzen der Banken frei werden und Anlagemöglichkeiten für Investoren geschaffen werden. Wenn bei EU-Verbriefungen wieder das Vorkrisenniveau erreicht wird, könnte demnach die Wirtschaft mit 100 Mrd. EUR angekurbelt werden.

Kontroversiell dürfte eine Einigung zur Retention Rate (wieviel Risiko der Originator in der eigenen Bilanz belassen muss) sein. Hier hat der Rat den Vorschlag der Kommission übernommen, wonach 5% eines verbrieften Exposures beim Originator verbleiben müssen. Das Europäische Parlament plädiert hingegen für eine Retention Rate von 10%. *Das Paket soll bis Mitte 2017 finalisiert sein.*

POSITION der Bundessparte

Die von der Kommission geplante Wiederbelebung des Verbriefungsmarktes wird begrüßt, da Verbriefungen wichtige Refinanzierungsinstrumente sind und zur besseren Finanzierung der Realwirtschaft beitragen können. Für diese Zwecke scheinen die vorgeschlagenen Kapitalanforderungen der Kommission allerdings zu hoch.

Behandlung von Infrastrukturprojekten im Rahmen von Solvency II (Bestimmungen der Eigenkapitalrichtlinie für Versicherer)

2016 ist eine Ergänzung von Solvency II in Kraft getreten, die eine neue Assetklasse mit deutlich gesenkten Eigenkapitalunterlegungsanforderungen geschaffen hat (Qualifying Infrastructure Investments (QII)).

Durch die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen können Versicherungsunternehmen leichter und kostengünstiger in langfristige Infrastrukturprojekte investieren. *Im Rahmen der Konsultation zur Halbzeitbewertung der Kapitalmarktunion wird die Bundessparte in diese Richtung zielende weitere Erleichterungen als sinnvolle Maßnahmen einmelden.*

Förderung von gedeckten Schuldverschreibungen

Die Kommission beabsichtigt die Regeln für Covered Bonds europäisch zu harmonisieren. Ein solcher Rahmen soll auf gut funktionierenden nationalen Regelungen aufbauen, ohne diese zu beeinträchtigen, und sich auf hochwertige Standards und bewährte Verfahren der Märkte stützen. Die EBA hat einen umfassenden Bericht veröffentlicht, der Empfehlungen zur Harmonisierung des Marktes der gedeckten Schuldverschreibungen (Covered Bonds) in der EU enthält.

Dieser Bericht stellt einen Versuch dar, die gedeckten Anleihen in der gesamten EU weiter zu stärken und zu gewährleisten, dass nur diejenigen Finanzinstrumente, die den harmonisierten strukturellen, kreditrisiko- und aufsichtsrechtlichen Standards entsprechen, als "Covered Bonds" vermarktet werden können und Zugang zu speziellen regulatorischen sowie Kapitalanforderungen haben.

Im Rahmen der Regulierungs- und Marktanalyse stellte die EBA fest, dass in der gesamten EU gedeckte Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen Qualitätsmerkmalen den gleichen europäischen Regulierungsvorschriften unterliegen und von einer günstigen regulatorischen Behandlung profitieren. Auf EU-Ebene sind Covered Bonds bislang lediglich prinzipienbasiert geregelt und daher national unterschiedlich umgesetzt.

Die EBA schlägt einen umfassenden Rahmen vor, der auf einem "Drei-Schritte-Ansatz" für die Harmonisierung der Covered Bonds in der EU beruht:

- Erstens sollte eine neue EU Covered Bonds-Richtlinie erarbeitet werden, um eine Definition der gedeckten Schuldverschreibungen und strukturelle Qualitätsanforderungen für alle geregelten Schuldverschreibungen in der EU festzulegen.
- Der zweite Schritt wäre die Änderung der CRR, um Begünstigungen für entsprechende Schuldverschreibungen vorzusehen.
- Drittens sollen die nationalen Rahmenbestimmungen durch freiwillige Konvergenz in einigen spezifischen Bereichen mithilfe nicht bindender Instrumente vereinheitlicht werden.

Die Kommission wird die EBA-Vorschläge in die Überlegungen zur Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion einfließen lassen. Die Bundessparte bringt sich dazu auf europäischer Ebene ein, um österreichischen Spezifika ausreichend Berücksichtigung zukommen zu lassen.

Grünbuch über Finanzdienstleistungen

Diese Initiative verfolgt das Ziel, die grenzüberschreitende Auswahl, Transparenz und Wettbewerb im Bereich der Finanzdienstleistungen zu verbessern. Der Markt der Finanzdienstleistungen soll regulatorisch „Digitalisierungs-fit“ gestaltet werden (erleichterte Kundenauthentifizierung z.B. per Videolegitimation, Entbürokratisierung). Dabei sollte für alle Marktteilnehmer (auch neu hinzukommende) ein Level-Playing-Field gelten, um das Schutzniveau für Kunden hochzuhalten.

Die Veröffentlichung des Aktionsplans wird zeitnah erwartet. Über den Inhalt ist bisher wenig bekannt, lediglich, dass Digitalisierung und Innovation als Lösungsansätze für grenzüberschreitende Hemmnisse forciert werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auch die neu geschaffene FinTech Taskforce der Kommission erwähnt (eine Arbeitsgruppe beschäftigt sich auch mit der potenziellen Regulierung neuer Businessmodelle, die derzeit in keinen Rechtsrahmen fallen). Hinsichtlich Überschneidungen mit dem KMU-Aktionsplan im Hinblick auf die Bewertung und Überprüfung von Retailvertriebswegen sollen Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Daher ist geplant, dass im Aktionsplan beispielsweise wenig zu Anlageberatung, Vermittlungskanälen etc. enthalten sein wird.

MIFID - RICHTLINIE ÜBER MÄRKTE FÜR FINANZINSTRUMENTE

Verschiebung der MiFID / MiFIR

Die mitgliedstaatliche Umsetzungsfrist läuft noch bis 3.7.2017, ab 3.1.2018 sind die Bestimmungen anzuwenden. Der Start der offiziellen Begutachtung des neuen Wertpapierrechts ist seitens des BMF noch im März 2017 geplant.

Das deutsche BMF hat bereits 2016 einen Entwurf für ein Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz (2. FiMaNoG) vorgelegt. Der deutsche Entwurf sieht eine grundsätzliche Überarbeitung des gesamten Wertpapierrechts vor. Insgesamt positiv hervorzuheben ist dabei, dass der deutsche Gesetzgeber dem „Prinzip der 1:1-Umsetzung“ folgt und sich damit eine Selbstverpflichtung auferlegt, kein Goldplating zu betreiben.

Um den Themenkomplex vollumfänglich zu erfassen, werden in der Bundessparte rechtliche Aufgaben systematisch in Expertenrunden behandelt.

Delegierte Rechtsakte

Grundsätzlich sind nunmehr alle Regulatorischen Technischen Standards (RTS) und Durchführungsstandards durch die Kommission finalisiert und im Amtsblatt veröffentlicht.

Eine umfassende Übersicht über den aktuellen Stand der RTS/ITS kann über folgenden Link der Kommission abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/finance/securities/docs/isd/mifid/its-rts-overview-table_en.pdf

Level III

Des Weiteren arbeitet die ESMA an weiteren Spezifizierungen auf Level III (Q&As sowie Guidelines), um ein europaweit einheitliches Verständnis von relevanten, aber auch unklaren Rechtsbegriffen sicherzustellen. Im Gegensatz zu Guidelines werden Q&As weder konsultiert noch übersetzt.

Bisher wurden unter anderem Guidelines zu folgenden Themen veröffentlicht:

- Guidelines on Transaction Reporting, Order Record Keeping und Clock Synchronisation
- Guidelines zu Querverkäufen
- Guidelines zu komplexen Schuldtiteln und strukturierten Einlagen
- Guidelines für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen
- Guidelines zu Handelseinstellungen
- Guidelines zu Anforderungen an Leitungsorgane
- Guidelines zu Product Governance-Anforderungen

Zur MiFID II/MiFIR wurden bisher folgende 6 Q&A-Pakete veröffentlicht, die von Seiten der ESMA laufend aktualisiert werden:

- Q&A zur Investor Protection
- Q&A zu CFDs und anderen spekulativen Produkten
- Q&A zu Warenderivaten
- Q&A betreffend Transparenz
- Q&A zur Marktstruktur
- Q&A zum MiFIR Data Reporting

Telefonaufzeichnung

Im Hinblick auf die weitgehenden Aufzeichnungspflichten ist im Rahmen der nationalen Umsetzung eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen. Auch arbeitsrechtliche sowie datenschutzrechtliche Erwägungen (Anpassungen des TKG, EuGH-Rsp, EU-Datenschutz-Grundverordnung, ArbVG) müssen im Hinblick auf die notwendige Rechtssicherheit klar geregelt werden.

Aufzeichnungen sollen auch zur Überprüfung des gesetzeskonformen Verhaltens der Mitarbeiter herangezogen werden können. Die von ESMA veröffentlichten Q&As zur MiFID II Investor Protection gehen hinsichtlich der fraglichen Aufzeichnungspflichten ebenfalls davon aus, dass diese zur Erfüllung von aufsichtsrechtlichen Anforderungen hilfreich sein können.

Inducements

In der abhängigen Beratung sind Inducements bei Qualitätsverbesserung erlaubt. In der unabhängigen Beratung sind diese jedoch in vollem Umfang an den Kunden weiterzugeben, außer es handelt sich um geringfügige nicht-monetäre Vorteile. Die Herausforderungen liegen hierbei vor allem im Nachweis einer Qualitätsverbesserung.

Die Delegierte Richtlinie schafft einen Safe Harbour für Research. Im Research-Bereich ist das Inducements-Regime nicht anzuwenden. Im weiteren Verlauf ist zeitnah eine klare Regelung hinsichtlich des Themas Research zu erreichen.

Product Governance

Die Produkt-Governance-Regeln sollen den Anlegerschutz erhöhen, indem in allen Lebenszyklen von Produkten oder Dienstleistungen sichergestellt wird, dass diese jederzeit im besten Interesse der betreffenden Kunden sind. Die Anforderungen enthalten Regeln für Hersteller als auch Vertreiber von Finanzprodukten.

Im Zuge von Arbeiten in der Bundessparte wurde ein den rechtlichen Vorgaben entsprechendes Zielmarktkonzept entworfen und in den Diskussionsprozess von ESMA eingebracht.

Der Zielmarkt ist gemäß dem ESMA-Entwurf zumindest anhand der sechs angeführten Kategorien zu definieren. Zusätzliche Kategorien können hinzugefügt werden. Weitere (uneinheitliche) Kategorien würden jedoch zur Marktfragmentierung und Komplexitätssteigerung führen. Vertreiber haben den von den Herstellern vordefinierten Zielmarkt anhand aller Kriterien noch weiter zu konkretisieren, obwohl diese Vorgabe von Level 1 und 2 nicht gedeckt ist. Der Vertrieb außerhalb des Zielmarkts soll eine restriktive und streng zu dokumentierende Ausnahme darstellen. Zusätzlich ist auch ein auf Level 1 und 2 nicht vorgegebener „negativer Zielmarkt“ zu definieren (für welche Kunden ein Produkt insbesondere nicht geeignet ist).

Die ESMA-Guidelines könnten vor allem zu folgenden Fehlentwicklungen führen: Der von der ESMA verfolgte Ansatz birgt die Gefahr schwerwiegender Konsequenzen für das beratungsfreie Geschäftsmodell. Die Guidelines erzwingen einen „generellen“ Geeignetheitstest anhand der Zielmarktdefinition, wenn auch die beratungsfreien Geschäftsmodelle lediglich auf Kenntnissen und Erfahrungen beruhen (Angemessenheit). Komplexe Produkte könnten künftig nur mehr per Anlageberatung vertrieben werden. Standardkunden erhalten nur mehr einige wenige „Zielmarkt-gerechte“ einfache Standardprodukte.

Die finalen ESMA-Guidelines werden im April 2017 erwartet, woraufhin mit der Standardisierung und Implementierung der Anforderungen begonnen werden muss.

Kenntnisse und Kompetenzen

Gemäß MiFID II wird von Wertpapierfirmen in Bezug auf ihre Mitarbeiter verlangt, dass natürliche Personen, die

- eine Anlageberatung erbringen oder
- Information über Wertpapierprodukte erteilen,

über entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die ESMA wurde beauftragt, Guidelines herauszugeben, die „die Kriterien für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen“ angeben. Sie hat diese Guidelines, welche ab Jänner 2018 anzuwenden sind, bereits Anfang 2016 veröffentlicht. Nach der Compliance-Erklärung der FMA hat diese nationale Kriterien zu erlassen. Zu den FMA-Kriterien für die Beurteilung von Kenntnissen und Kompetenzen wurde seitens der Bundessparte unter anderem generell angemerkt, dass die Intention der FMA begrüßt wird, im Hinblick auf den in Österreich ohnehin hohen Ausbildungsstandard kein Goldplating zu betreiben und die Anforderungen der ESMA-Guidelines nicht zu erweitern.

PRIIPS-VERORDNUNG

Die Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte für Kleinanleger (PRIIPs) findet Anwendung auf strukturierte Produkte (zB Investmentfonds) und Versicherungsprodukte, die sowohl von Banken als auch von Versicherungen vertrieben werden. Der Anwendungsbereich ist weit gefasst, fallen darunter beispielsweise auch (alternative) Anlagefonds, Lebensversicherungsprodukte, die einen Fälligkeitswert oder einen Rückkaufswert bieten, der zumindest teilweise direkt oder indirekt Marktschwankungen ausgesetzt ist, als auch strukturierte Einlagen. Ausgenommen sind Risikoversicherungen sowie betriebliche und individuelle Altersvorsorgeprodukte, sofern sie national als solche anerkannt sind.

Inhalt des PRIIPs KID (Basisinformationsblatt)

Das PRIIPs KID ist ein komprimiertes Dokument von höchstens drei Seiten, das die wichtigsten Informationen zu einem Anlageprodukt für Kleinanleger gut verständlich, klar und prägnant zusammenfassen soll.

Detailregeln zur PRIIPs-Verordnung

Die EU-Kommission hat nunmehr Mitte März 2017 überarbeitete Detailregeln zur Umsetzung der PRIIPs-Verordnung verabschiedet, mit dem Ziel die Informationen für Verbraucher zu komplexen Anlageprodukten (PRIIPs) zu verbessern.

Im September 2016 hatte das Europäische Parlament die ursprünglichen Vorschläge der Kommission abgelehnt. Das zentrale Manko der damaligen Kommissionsvorschläge: Die detaillierten Umsetzungsregeln hätten zu unrealistischen Ertragsprognosen für Anlageprodukte geführt, die in vielen Fällen zu optimistisch ausgefallen wären. Außerdem kritisierte das Europäische Parlament den Mangel an Vorschlägen zur Umsetzung des Warnhinweises für Anlageprodukte, die häufig nicht richtig verstanden werden (“comprehension alert”). Durch die Ablehnung erhielt die Kommission ein “Mandat” zur Überarbeitung ihrer Vorschläge.

In den veröffentlichten detaillierten Umsetzungsregeln hat die Kommission die Kritikpunkte des Europäischen Parlaments berücksichtigt. Die Kommission schlägt darin ein zusätzliches und verbindliches “Stress-Szenario” vor: eine Prognose von Anlageergebnissen unter extremen aber plausiblen negativen Marktentwicklungen. Verbraucher sollen dadurch ein deutlicheres Bild davon erhalten, was mit ihrer Geldanlage im schlimmsten Fall passieren könnte. Außerdem legt die Kommission jetzt auf gemeinsamer europäischer Grundlage fest, wann Warnhinweise abgedruckt sind. Um eine ordentliche Umsetzung dieser überarbeiteten Detailregeln zu ermöglichen, hatte die Kommission zuvor die Frist zur Umsetzung der PRIIPs-Verordnung bereits bis zum 31. Dezember 2017 verlängert.

Verschiebung

Ende Dezember 2016 wurde die Anwendbarkeit der PRIIPs-Verordnung rechtzeitig um ein Jahr verschoben, die PRIIPs-Verordnung ist demnach erst ab dem 1. Jänner 2018 anwendbar. Die gewonnene Zeit ist notwendig, um aufgrund der verzögerten Überarbeitung der RTS die komplexen KID-Erstellungsprozesse entsprechend implementieren zu können.

PRIIPs-Vollzugsgesetz

Durch das PRIIP-Vollzugsgesetz werden die in der PRIIPs-Verordnung vorgesehenen Sanktionen als Verwaltungsstrafen implementiert. Daneben ist insbesondere Meldung und Veröffentlichung im Zusammenhang mit Sanktionen und Maßnahmen geregelt.

MARKTMISSBRAUCHSRECHT - MAR/MAD

Die seit 2016 geltenden Marktmissbrauchsbestimmungen erweitern den Anwendungsbereich auch auf den Dritten Markt (OTF und MTF) und sehen drastisch erhöhte Strafen vor (für natürliche Personen bis zu 5 Mio. EUR oder Haftstrafen und für juristische Personen bis zu 15 Mio. EUR). Ein Naming and Shaming sowie ein neu installiertes anonymes Whistleblowing-Verfahren sollen die Strafen komplementieren.

Ende 2016 hat die ESMA aktualisierte Q&As, u.a. zur Notifikation von Manager-Transaktionen veröffentlicht. Bezüglich des Schwellenwerts sind Geschäfte des Managers und der eng verbundenen Personen nicht zusammenzurechnen. Zudem hat sich die FMA mit diesen aktualisierten Q&As und zwei Guidelines zur MAR (Personen, die Marktsondierungen erhalten/berechtigte Interessen des Emittenten für den Aufschub der Offenlegung) „compliant“ erklärt.

BENCHMARKS-VERORDNUNG

Die Benchmarks-Verordnung ist ab Jänner 2018 anwendbar. Sie reguliert Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden. Der neue europäische Rechtsrahmen für Benchmarks soll deren Richtigkeit, Robustheit und Integrität in der gesamten EU gewährleisten. Das erwartete Verhalten und Standards von Administratoren und Kontributoren werden dabei genau festgelegt.

Mitte November 2016 veröffentlichte die ESMA einen Technical Advice zu möglichen delegierten Rechtsakten zur Benchmark-Verordnung.

Es ist geplant, die finalen RTS/ITS-Entwürfe bis spätestens Anfang April 2017 an die Kommission zu übermitteln. Die Kommission hat die Standards in weiterer Folge zu erlassen.

Die delegierten Rechtsakte sind bis spätestens Anfang Jänner 2018 in Geltung zu setzen. Vor allem Administratoren von Benchmarks sind nach wie vor mit unklaren rechtlichen Vorgaben konfrontiert, was insbesondere angesichts der baldigen Anwendbarkeit diesbezügliche Irritationen verursacht.

EURIBOR+

Die EMMI (European Money Markets Institute - zuständig für die Ermittlung des EURIBOR) plant, per noch festzulegendem Stichtag, den EURIBOR faktisch durch den transaktionsbasierten „EURIBOR+“ zu ersetzen.

Referenzwerte-Vollzugsgesetz - RW-VG

Die Bundessparte hat im Rahmen der Begutachtung des Referenzwerte-Vollzugsgesetzes (RW-VG) unter anderem eingebracht, dass für „Altindikatoren“ eine Klarstellung erfolgen muss.

NEGATIVZINSEN

Eine anhaltende Niedrigzinspolitik und damit zusammenhängend die österreichische Judikatur belasten die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft nachhaltig. Die Bundessparte hat mehrere Initiativen ergriffen, um Fehleinschätzungen zur Weitergabe von Negativzinsen bei Krediten aufzuzeigen.

Als weitere Unterstützung in der Diskussion zur Vermeidung negativer Zinssätze im Kreditgeschäft hat auch Prof. Graf (Universität Salzburg), aufbauend auf den Erkenntnissen des finanzwissenschaftlichen Gutachtens der Professoren Pichler und Jankowitsch eine rechtswissenschaftliche Arbeit verfasst, die erfreulicherweise klar aufzeigt, dass Banken nicht verpflichtet sind, negative Referenzzinssätze an Kunden weiterzugeben.

Hauptergebnisse dieser Arbeit sind:

- 1) Die unerwartete Entwicklung der Referenzzinssätze führt, wenn sie voll auf den Vertragszins durchschlägt, zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Banken, insbesondere jener, die sich primär über Spareinlagen refinanzieren.
- 2) Judikatur und Lehre sehen vor, dass der Schuldner von seiner vertraglichen Leistungsverpflichtung befreit wird, wenn ihn diese aufgrund bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, von ihm nicht verschuldeter und in seine Risikosphäre fallender Umstände in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde.
- 3) Die Rechtsfolge ist daher die Anpassung der vertraglichen Zinsgleitklauseln dahingehend, dass bei der Ermittlung des Vertragszinses bei negativem Referenzzinssatz von einem Indikator von null ausgegangen wird.

Bisherige Urteile zu dieser Thematik gelangen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Eine Entscheidung des OGH wurde bereits zum Jahreswechsel erwartet, steht jedoch noch aus.

• STEUERRECHT

REFORM DER BANKENABGABE

Mit der Reform der Bankenabgabe wurde ein klares Signal für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz gesetzt. Wenngleich die Abschlagszahlung eine enorme Herausforderung darstellt, wird dieses Signal auch unter Standortaspekten besonders begrüßt.

GMSG - AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERANGELEGENHEITEN

Durch das GMSG („Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz“) wird das von der OECD entwickelte System zum weltweiten gegenseitigen Datenaustausch von Finanzkonten, Common Reporting Standard (CRS), in das österreichische Recht überführt.

Danach müssen österreichische Finanzinstitute sowie österreichische Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute Kontodaten ihrer Kunden überprüfen und dem BMF bestimmte Kontoinformationen (Name, Adresse, Kontonummer, Kontosaldo, Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen etc.) über nicht in Österreich steuerpflichtige Kontoinhaber für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Oktober 2016 übermitteln.

Die österreichischen Finanzinstitute sind durch das GMSG künftig verpflichtet, Kontendaten des vorangegangenen Kalenderjahres über (in CRS Staaten ansässige) Kunden einmal jährlich (mit Datum 30.6.) an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Die gemeldeten Daten werden anschließend vom BMF an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet. Diese Übermittlung hat bis spätestens 30.9. des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

Ergänzend dazu sieht das Gesetz einige Verordnungsermächtigungen für Durchführungsverordnungen vor:

- 1) Verordnung über von der Meldepflicht ausgenommene Finanzinstitute und -produkte
- 2) Verordnung über elektronische Mitteilungen
- 3) Verordnung über am automatischen Informationsaustausch teilnehmende Nicht-EU-Staaten

Zur Umsetzung des GMSG hat das BMF Ende Dezember 2016 begleitende Richtlinien (Durchführungserlässe) veröffentlicht, die gemeinsam mit den OECD-Quellen einen Auslegungsbehelf zum GMSG darstellen. Im konstruktivem Austausch mit dem BMF werden laufend praktische Fragen im Zusammenhang mit der Implementierung geklärt.

FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT (FATCA)

Im Sinne der Effizienz wird von den österreichischen Finanzinstituten die GMSG-Meldeschiene für Finanzinformationen über das BMF auch für FATCA angestrebt. Trotz fortlaufender Bemühungen des BMF ist es bislang nicht gelungen, mit den USA in Gespräche über diese FATCA-Meldungen im Wege des BMF (FATCA-Model I) einzutreten.

Das Internal Revenue Service (IRS) veröffentlichte Ende Dezember 2016 die endgültigen Vereinbarungen für Foreign Financial Institutions (FFIs - Revenue Procedure 2017-16) und Qualified Intermediaries (QIs - Revenue Procedure 2017-15).

EU-FINANZTRANSAKTIONSSTEUER (FTT)

Die Bundessparte steht zum Projekt der 10 teilnehmenden Mitgliedsstaaten in laufendem Kontakt mit dem BMF. In diesem Rahmen wurde vom BMF mitgeteilt, dass der Ausgang der Verhandlungen nach wie vor offen ist und vieles noch konzeptionell zu lösen wäre.

Grundsätzlich sollen Staatsanleihen und bestimmte andere Transaktionen ausgenommen sein, sodass im Wesentlichen Aktien und Derivate in einer ersten Phase besteuert werden sollen, wobei bei Aktien problematisch ist, dass nur Aktien von Unternehmen, deren Hauptsitz in einem teilnehmenden MS liegt, der FTT unterliegen sollen. Der Kauf einer zB niederländischen Aktie in Österreich würde nicht der FTT unterliegen.

Von Seiten der Bundessparte wird vor allem betont, dass die Einführung einer FTT zu weiteren Belastungen und Wettbewerbsnachteilen für den heimischen Finanzplatz führen würde. In einem Schreiben an BM Schelling wird überdies auf die zusätzlichen negativen Effekte im Zusammenhang mit Brexit und neuer US-Administration hingewiesen.

- **ZAHLUNGSVERKEHR**

ZAHLUNGSDIENSTE-PAKET

Zahlungsdiensterichtlinie II (PSD II)

Die bis Jänner 2018 umzusetzende PSD II bedeutet für Banken Herausforderung und Chance zugleich.

Die EBA wurde im Rahmen der PSD II unter anderem beauftragt technische Standards zur starken Kundenauthentifizierung sowie zur gemeinsamen und sicheren Kommunikation im Rahmen der PSD II auszuarbeiten. Beim Onlinezugriff auf das Konto, dem Auslösen eines elektronischen Zahlungsvorgangs sowie bei Handlungen über einen Fernzugang, die ein Betrugs- oder Missbrauchsrisiko in sich bergen, ist künftig eine starke Kundenauthentifizierung vorgesehen, welche mindestens zwei Elemente der Kategorien Wissen (zB Passwort), Besitz (zB Bankomatkarte) und ein ständiges Merkmal des Kunden (zB Fingerabdruck) erfordert. Die Elemente müssen voneinander unabhängig sein. Darüber hinaus muss der Authentifizierungsprozess beim elektronischen

Zahlungsvorgang Elemente umfassen, die den Zahlungsvorgang dynamisch mit einem bestimmten Betrag und einem bestimmten Zahlungsempfänger verknüpfen („dynamic linking“).

Die EBA hat nunmehr ihren finalen RTS-Entwurf zur starken Kundenauthentifizierung und gemeinsamen sowie sicheren Kommunikation gemäß PSD II veröffentlicht, der das Ergebnis von lange verhandelten Kompromissen zwischen den verschiedenen, teils konkurrierenden Zielen der PSD II ist. Im Rahmen der diesbezüglichen Konsultation hat die Bundessparte unter anderem angemerkt, dass die Vorgaben der PSD II, die Standards risikobasiert zu gestalten und einen angemessenen Ausgleich der Interessen herzustellen, nicht ausreichend Berücksichtigung fanden. Teilweise wurde diesen Bedenken in den nunmehr finalen RTS Rechnung getragen.

Die EBA hat im Vergleich zum Konsultationsentwurf zwei neue Ausnahmen eingeführt:

- Bei Remote Payments wird eine Ausnahme auf Grundlage einer Transaktionsrisikoanalyse, die auf in den RTS definierten Betrugsniveaus basiert, eingeführt. Die Befreiung aufgrund der Transaktionsrisikoanalyse ist mit vordefinierten Betrugsraten verknüpft und kann bis zu einem Transaktionsvolumen von EUR 500 in Anspruch genommen werden.*
- Weiters sind Zahlungen an sogenannten "unbeaufsichtigten Terminals" für Transport- oder Parkgebühren von der Anwendung der starken Kundenauthentifizierung befreit.*

Darüber hinaus hat die EBA die Schwelle für Fernzahlungstransaktionen von EUR 10 auf EUR 30 erhöht und bisherige Referenzen auf ISO 27001 und andere spezifische Merkmale einer starken Kundenauthentifizierung entfernt, um die technologische Neutralität der RTS besser zu gewährleisten und künftige Innovationen zu erleichtern.

In Bezug auf die Kommunikation zwischen dem Account Servicing Payment Service Provider (ASPSP), dem Account Information Service Provider (AISP) und dem Payment Initiation Service Provider (PISP) hat die EBA nunmehr festgelegt, die Verpflichtung der ASPSPs aufrechtzuerhalten, mindestens eine Schnittstelle für AISPs und PISPs anzubieten, um den Zugriff auf Kontoinformationen zu ermöglichen. Dies hängt damit zusammen, dass die PSD II, die bestehende Praxis, dass Drittanbieter ohne Identifizierung zugreifen, nicht mehr zulässt, sobald die in PSD II vorgesehene Übergangszeit verstrichen ist und die RTS gelten.

Um den von einigen Befragten aufgeworfenen Bedenken entgegenzuwirken, verlangen die RTS nun auch, dass ASPSPs, die eine Schnittstelle verwenden:

- die gleiche Verfügbarkeit und denselben Leistungsumfang gewährleisten, wie bei angebotenen Kunden-Schnittstellen,*
- im Rahmen einer ungeplanten Nichtverfügbarkeit das gleiche Maß an Notfallmaßnahmen vorsehen und*
- den PISPs eine sofortige Rückmeldung darüber geben, ob der Kunde über Mittel verfügt, um eine Zahlung zu leisten.*

Die RTS sind nunmehr von der Europäischen Kommission zu erlassen, womit für das Europäische Parlament und den Rat eine (bis zu) dreimonatige Frist für Einwände beginnt. Danach werden die RTS im Amtsblatt veröffentlicht. Die RTS sind 18 Monate nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anzuwenden.

Hinsichtlich der bis Mai 2018 umzusetzenden NIS-Richtlinie (EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit), in deren Anwendungsbereich auch Kreditinstitute fallen, werden die Anforderungen der PSD II zur Meldung von Betriebs- und Sicherheits-Vorfällen als sektorspezifisch anerkannt, weshalb in diesem Bereich lediglich die Vorschriften der PSD II anzuwenden sind.

VERBRAUCHERZAHLUNGSKONTOGESETZ (VZKG)

Das VZKG, das die EU-Vorgaben der Payment Account Directive (PAD) zur Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, zum Wechsel von Zahlungskonten und zum Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto) umsetzt, gilt seit September 2016.

Die EBA konsultierte technische Standards zur PAD. Anhand dieser Standards wird ein standardisiertes Format für die Entgeltinformation und -aufstellung sowie eine einheitliche Unionsterminologie festgelegt. Die Standards sind nach deren Finalisierung unmittelbar anwendbar. Die Bundessparte hat vor allem auf österreichische Spezifika hinsichtlich der Gestaltung der standardisiert zu verwendenden Termini hingewiesen. Es bleibt auch abzuwarten, wie die FMA die Terminologie in der darauf aufbauenden Verordnung gemäß VZKG regelt.

INSTANT PAYMENTS

Durch Instant Payments werden zukünftig EU-weite Zahlungen möglich, über die der Empfänger sofort nach der Beauftragung verfügen kann, beispielsweise zwischen Privatpersonen per Smartphone initiiert. Die Gesamtdurchführungszeit darf bei maximal 10 Sekunden liegen. Die Nutzung durch Unternehmen oder die öffentliche Hand ist seitens der EZB, auf deren Initiative dieser Vorstoß beruht, ebenfalls geplant. Die EZB hat dazu eine Initiative gestartet und den Euro Retail Payments Board (ERPB) mit der Ausarbeitung des Verfahrens mandatiert.

Der European Payments Council (EPC) hat ein durch das ERPB beauftragtes Regelwerk für die Verrechnung von Instant Payments auf Basis der SEPA-Überweisung veröffentlicht. Die gewählte Lösung soll eine Erreichbarkeit möglichst aller Zahlungsdienstleister sicherstellen und Interoperabilität für bestehende nationale Lösungen in einigen EU-Ländern bieten. Die Arbeiten im EPC wurden seitens der Bundessparte in Kooperation mit der STUZZA begleitet.

Das SCT Instant Rulebook tritt bereits im November 2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Banken dieses Verfahren zunächst bis 15.000 EUR anbieten. Ab 2018 soll es nach Ansicht des ERPB für die Banken breitflächig möglich sein, Instant Payments über das „SCTInst-Verfahren“ des EPC zu verrechnen. Nach Schätzungen von Experten wird fünf Jahre nach Implementierung rund die Hälfte der Überweisungen per Instant Payment erfolgen, wofür jedoch hohe Investitionen in die Infrastruktur notwendig sind. Derzeit laufen in Österreich Arbeiten zur Verwirklichung dieses Verfahrens.

• SONSTIGE THEMEN

INSOLVENZRECHT

Richtlinienvorschlag zur Restrukturierung

Die EU-Kommission hat Ende November 2016 einen Richtlinienvorschlag für eine erste Harmonisierung des europäischen Insolvenzrechts veröffentlicht. Eine zunächst diskutierte Harmonisierung des Anfechtungsrechts und der Eröffnungsgründe findet sich nicht im Vorschlag.

Die Richtlinie ist auf sämtliche Unternehmen mit Ausnahme von Finanzinstituten anwendbar und setzt den Fokus auf die Harmonisierung der Grundsätze des Restrukturierungsverfahrens, Bestimmungen zur „zweiten Chance“ und Maßnahmen, um die Effizienz von Restrukturierungsverfahren zu erhöhen. Nach Ansicht der Europäischen Kommission soll auch die Finanzindustrie von diesem Vorschlag profitieren, da NPLs (Non-Performing Loans) reduziert und weitere NPLs vermieden werden.

Die wichtigsten Eckpunkte des Richtlinien-Entwurfes sind:

- Minderheitsgläubiger und Aktionäre dürfen die Verabschiedung von Restrukturierungsplänen nicht blockieren (sofern deren Interessen geschützt sind);
- Einführung von abzustimmenden Klassen: Betroffene Parteien sind in Klassen einzuteilen, innerhalb derer jeweils abgestimmt wird.
- Neue Finanzierungen und Zwischenfinanzierungen werden unter bestimmten Bedingungen geschützt;
- Restschuldbefreiung binnen drei Jahren beginnend ab dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, ohne dass dies nach Ablauf der Frist nochmals zu beschließen wäre. Eine

längere Frist soll nur bei pflichtwidrig handelnden Schuldnern möglich sein, wobei die Entschuldung dabei auch private Schulden umfassen soll.

- Etablierung vorinsolvenzlicher Verfahren/Maßnahmen: Die wesentlichste Neuerung betrifft die vorbeugenden Restrukturierungsregeln (preventive restructuring framework), die es Schuldnern in der Krise ermöglichen, im Wege der Schuldenrestrukturierung eine „Insolvenz zu vermeiden.
- Verkürzung der Dauer von Insolvenzverfahren (zB Einführung eines „stays“ von 4 -12 Monaten);
- Mitgliedstaaten müssen Unternehmen Early-Warning-Tools zur Identifizierung finanzieller Schwierigkeiten zur Verfügung stellen;
- Restrukturierungsverfahren mit und ohne Verwalter sollen möglich sein;

Die angedachten Bestrebungen zur Schaffung von vereinheitlichten und effizienten Rahmenbedingungen für Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren werden von der Bundessparte grundsätzlich begrüßt, da es Unternehmen ermöglicht werden soll, zu einem frühen Zeitpunkt eines finanziellen Engpasses eine Umstrukturierung durchzuführen. Details bedürfen allerdings noch einer Evaluierung.

GRENZÜBERSCHREITENDE VORLÄUFIGE PFÄNDUNG VON BANKKONTEN

Mit der Verordnung 55/2014 vom 15.5.2014 wird ein Unionsverfahren eingeführt, mit dem Gläubiger eine bereits fällige, aber noch nicht titulierte Geldforderung in Zivil- und Handelssachen bei grenzüberschreitenden Rechtssachen sichern können. Seit 18. Jänner 2017 bietet die Verordnung Gläubigern die Möglichkeit, in allen EU-Staaten - mit Ausnahme von UK und Dänemark - Beschlüsse zur vorläufigen Kontenpfändung zu erwirken. Der Gläubiger muss dem Gericht hinreichende Beweismittel vorlegen, die annehmen lassen, dass eine vorläufige Pfändung auch wirklich erforderlich ist. Der Schuldner wird vor der Kontopfändung weder informiert noch wird ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Damit soll verhindert werden, dass vor Erlass des Beschlusses Maßnahmen gesetzt werden können, die eine spätere Vollstreckung erschweren könnten. Der Gläubiger muss für die Kontopfändung nicht wissen, bei welchen Banken der Schuldner ein Konto hat. Die Verordnung eröffnet ihm die Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Einholung von Kontoinformationen zu stellen.

2. ERWACHSENENSCHUTZ-GESETZ

Durch das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz soll die Sachwalterschaft neu geregelt und die Autonomie von Menschen, die nicht mehr selbstständig handeln können, durch diverse neue Unterstützungsformen erweitert werden.

Diese neuen Unterstützungsformen sind insbesondere:

- Vorsorgevollmacht
- Gewählte Erwachsenenvertretung
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung
- Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Gelten sollen die neuen Regelungen ab 1. Juli 2018.

Die österreichische Kredit- und Versicherungswirtschaft unterstützt die Zielsetzung dieser umfassenden Novelle, die Autonomie jener Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst wahrzunehmen, auszubauen. Für die Vertragspartner und insbesondere Banken und Versicherungen ist allerdings für den geschäftlichen Verkehr mit den schutzberechtigten Personen größtmögliche Rechtssicherheit wichtig. Um diese sicherzustellen, gab es bereits früh einen konstruktiven Austausch mit dem BMJ, der im Wesentlichen angemessene Lösungen gebracht hat.

Der Gesetzesentwurf hat Mitte Jänner den Ministerrat passiert und wurde im Justizausschuss beschlossen.

IFRS 9 - FINANZINSTRUMENTE

Der IASB (International Accounting Standards Board) hat IFRS 9 betreffend Finanzinstrumente in seiner endgültigen Fassung bereits 2014 veröffentlicht. Ende November 2016 hat die Kommission IFRS 9 in europäisches Recht übernommen und eine diesbezügliche Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Die Änderungen sind spätestens für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 2018 beginnen, anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Hinsichtlich der Versicherungsbranche unterstützt die EU-Kommission die Ansätze des IASB, die für reine Versicherungsunternehmen die Möglichkeit einer Verschiebung der verpflichtenden Erstanwendung auf das Jahr 2021 vorsehen. Damit soll eine zeitgleiche Erstanwendung von IFRS 9 und IFRS 17 sichergestellt werden.

Der neue Standard ist prinzipienbasiert und umfasst geänderte Vorgaben zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten sowie ein neues Risikovorordemodell, das nunmehr anstatt Incurred Losses die erwarteten Verluste für die Berechnung der Risikovorordemodell berücksichtigt (Expected Credit Loss - ECL). Eine Wertberichtigung erfolgt dabei auf Basis eines dreistufigen Modells:

Stufe 1 (Performing): keine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos
Risikovorordemodell: 12-monatiger Expected Credit Loss und Brutto-Zinsertrag

Stufe 2 (Under-Performing): signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos
Risikovorordemodell: Lifetime Expected Credit Loss und Brutto-Zinsertrag

Stufe 3 (Non-Performing): signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos und objektiver Hinweis auf Wertminderung
Risikovorordemodell: Lifetime Expected Credit Loss und Netto-Zinsertrag

Das Europäische Parlament hat im Rahmen der Übernahme in europäisches Recht angemerkt, die „Umsetzung und deren Auswirkungen genau zu beobachten und analysieren“. Indessen haben EBA und ESMA Berichte zu erwartenden Auswirkungen und zum gegenwärtigen Implementierungsstand veröffentlicht. Auch auf Basler Ebene laufen Arbeiten, bezüglich der Behandlung der abrupten signifikanten Auswirkungen auf regulatorische Kapitalvorgaben, vor allem anhand von Einschleif- bzw. Übergangsregelungen.

EBA-Bericht zu IFRS 9

Die EBA hat Anfang März eine an Kommission, Parlament und Rat sowie an alle zuständigen Behörden in der EU gerichtete Stellungnahme zu Übergangsregelungen und Kreditrisikooanpassungen veröffentlicht, um die aufsichtsrechtlichen Auswirkungen von IFRS 9 abzumildern. Die EBA unterstützt die progressive Anerkennung der anfänglichen Auswirkungen von IFRS 9 vom 1. Jänner 2018 bis 2021.

Die EBA-Stellungnahme konzentriert sich auf die wichtigsten Elemente, die bei der Gestaltung der Übergangsregelungen berücksichtigt werden sollten. Insbesondere ist die EBA der Auffassung, dass keine Neutralisierung der anfänglichen Auswirkungen von IFRS 9 während des Phase-in-Regimes ab 1. Januar 2018 erlaubt, sondern ein "statischer" Ansatz in Form einer Abschreibung des „One-off-Impacts“ über 4 Jahre angewendet werden sollte. Instituten soll es jedoch möglich sein, die volle Auswirkung von IFRS 9 ab dem ersten Tag zu berücksichtigen. Darüber hinaus vertritt die EBA die Ansicht, dass alle IFRS 9-Bestimmungen als spezifische Kreditrisikooanpassungen im Rahmen der aktuellen EBA-RTS zu Kreditrisikooanpassungen berücksichtigt werden sollten - ungeachtet der Tatsache, dass Änderungen bzw. Klarstellungen zu den RTS erforderlich sein könnten.

Die Stellungnahme der EBA baut auf dem Vorschlag der Kommission zu Übergangsregelungen aufgrund von IFRS 9 im Rahmen der CRR / CRD-Überprüfung sowie auf den relevanten Diskussionen auf internationaler Ebene (Basler Ausschuss) auf.

Die EBA hat vor kurzem eine zweite Untersuchung mit dem Schwerpunkt auf die Auswirkungen von IFRS 9 auf regulatorische Eigenmittel, ihre Interaktion mit aufsichtsrechtlichen Anforderungen und die Fortschritte der Institute bei ihrer Umsetzung gestartet. Es ist geplant, diesbezügliche Ergebnisse im 2. Quartal 2017 zu veröffentlichen.

DIGITALISIERUNG

Initiativen auf nationaler Ebene

Die Bundessparte ist auf mehreren nationalen Ebenen bemüht Digitalisierungshindernisse zu beseitigen. Ein zentrales Anliegen dazu ist es, bestehende Schriftformerfordernisse zu beseitigen und einen dadurch verursachten Medienbruch zu verhindern (zB Schriftformerfordernis bei der Entbindung vom Bankgeheimnis oder Zustellung mittels E-Postfach).

Arbeiten der europäischen Aufsichtsbehörden

In dieser Thematik werden auch auf europäischer Ebene laufend neue Berichte veröffentlicht und Initiativen gesetzt.

- ESMA - Bericht zu DLT

Zuletzt wurde unter anderem von der ESMA Anfang Februar ein Bericht zur Distributed Ledger Technology (DLT) veröffentlicht. Der grundsätzliche Standpunkt der ESMA ist, dass diesbezügliche Regulierungsmaßnahmen in diesem Stadium verfrüht sind, da sich die Technologie noch in der Konzeptionsphase befindet. Zudem wird dabei die Ansicht vertreten, dass der derzeitige Rechtsrahmen der EU kein Hindernis für die kurzfristige Nutzung der DLT darstellt. Darüber hinaus weist die ESMA darauf hin, dass über die reine Finanzordnung hinaus umfassendere Rechtsmaterien (zB das Gesellschaftsrecht, das Vertragsrecht, das Insolvenzrecht oder das Wettbewerbsrecht) Auswirkungen auf den Einsatz der DLT haben können. Zudem werde die ESMA weiterhin die Marktentwicklungen rund um die DLT überwachen, um festzustellen, ob eine regulatorische Antwort erforderlich sein könnte.

- ESA - Konsultation zu Big Data

Die ESAs haben eine bis Mitte März laufende Konsultation zu Big Data durchgeführt. Big Data ist ein Phänomen, das mit der zunehmenden Verfügbarkeit von Daten und Fortschritten in der Informationstechnologie einhergeht, Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu analysieren. Big Data kann Ideen, Lösungen oder bestimmte Ereignisse und Verhaltensweise vorhersagen und wird bereits teilweise auch in der Finanzbranche eingesetzt.

Finanzinstitute besitzen große Mengen an Daten. Die diesbezüglich durchgeführte Konsultation der ESAs wird positiv beurteilt, alleine schon deswegen, da dadurch ein verstärktes Bewusstsein für mögliche künftige (Geschäftsmodell-)Veränderungen geschaffen wird. Die im Konsultationspapier dargelegten Chancen und Vorteile als auch aufgezeigten Risiken scheinen grundsätzlich vollständig und angemessen bewertet.

Die Bundessparte hat in der Stellungnahme zur Konsultation insbesondere herausgestrichen, dass bestehende Regularien mit horizontal wirkenden Daten- sowie Konsumentenschutzbestimmungen und tiefgehenden sektoralen Anforderungen die Big Data-Thematik bereits umfassend adressieren. Es sollte nicht als erster Reflex, auf sich durch technische Fortschritte ergebende Geschäftsmöglichkeiten, mit neuer und diese Entwicklungen im Keim erstickender Regulierung reagiert werden, dies vor allem auch vor dem Hintergrund des branchenspezifisch ohnehin hohen Regulierungs- und Konsumentenschutzniveaus sowie der notwendigen Absicherung der Standortattraktivität.

Aktivitäten des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament arbeitet derzeit an einem Bericht zu Fintechs, wozu bis Mitte 2017 auch eine „Fintech-Strategy“ vorgelegt werden soll.

BANKEN-BRANCHENSTIFTUNG

Mit den tiefgreifenden Änderungen der Rahmenbedingungen für Banken geht auch eine Änderung der Mitarbeiterstruktur einher. Diesen Entwicklungen Rechnung tragend schaffen die einzelnen Banken-Fachverbände für ihre Mitglieder ein Instrument, um ausscheidende Mitarbeiter beim erfolgreichen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Dem Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds (waff) soll als Stiftungseinrichtung den Auftrag für Errichtung, Trägerschaft sowie gesetzeskonforme Planung und Abwicklung der Maßnahmen der Branchenstiftung der Banken (Branchenstiftung Finance - BAST-FIN).

Veranschlagt wurden für den geplanten Projektzeitraum maximal 4500 Teilnehmer und ein Budget in Höhe von € 161 Mio., wovon je nach Nutzung der Stiftung ein Teil von den teilnehmenden Unternehmen und der Rest von AMS/Stadt Wien finanziert werden.

Die ersten Eintritte sollen noch im Laufe des Jahres 2017 möglich sein. Geplant ist eine Laufzeit von über 5 Jahren mit einer Option zur Verlängerung der Eintrittsfrist. Aufgrund geänderter rechtlicher Einschätzung durch das AMS sind noch weitere Klärungen notwendig.

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

**Bundessparte Bank und Versicherung
Wirtschaftskammer Österreich**

Sitz

- **Adresse:** Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
- **Telefon:**+43 (0)5 90 900
- **Fax:**+43 (0)5 90 900 5678
- **E-Mail:** office@wko.at

Vertretungsbefugte Organe

Präsident/-in: [Dr. Christoph Leitl](#)

Tätigkeitsbereich

Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website ("Blattlinie")

Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem link wko.at/offenlegung auffindbar.

Urheberrechtlicher Hinweis: Die Übernahme von Textteilen ist ohne Zustimmung der Bundessparte Bank und Versicherung nicht gestattet.